S 29 AS 16/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen Sozialgericht Sozialgericht Düsseldorf

Sachgebiet Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung 29
Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft -

Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 29 AS 16/05 Datum 05.01.2006

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum -

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 29.11.2004 in der Fassung der Bescheide vom 22.12.2004 und 29.12.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.06.2005 verurteilt, den Kl \tilde{A} $^{\mu}$ gern zus \tilde{A} $^{\mu}$ tzliche Leistungen der Grundsicherung f \tilde{A} $^{\mu}$ r Arbeitsuchende in H \tilde{A} $^{\mu}$ he monatliches eines Zw \tilde{A} $^{\mu}$ lftels des Jahresbetrages f \tilde{A} $^{\mu}$ r die private Haftpflichtversicherung der Kl \tilde{A} $^{\mu}$ gerin zu 1) f \tilde{A} $^{\mu}$ r den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 30.04.2005 zu gew \tilde{A} $^{\mu}$ hren. Im \tilde{A} $^{\mu}$ brigen wird die Klage abgewiesen. Die Beklagte tr \tilde{A} $^{\mu}$ gt 2/3 der au \tilde{A} $^{\mu}$ ergerichtlichen Kosten der Kl \tilde{A} $^{\mu}$ ger.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darum, ob bei der GewĤhrung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die privaten Haftpflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen sind.

Die Klägerin zu 1) ist die alleinerziehende Mutter der Kläger zu 2) und 3) im Alter von 10 und knapp 2 Jahren. An Familieneinnahmen verfügen die Kläger über Erziehungs- und Kindergeld. Bei der Beantragung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gab die Klägerin zu 1) an, eine

Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Mit Bescheid vom 29.11.2004 wurden den Kl \tilde{A} $^{\times}$ gern Leistungen der Grundsicherung f \tilde{A} 1 4 r Arbeitsuchende f \tilde{A} 1 4 r den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 30.04.2005 bewilligt. Haftpflichtversicherungsbeitr \tilde{A} $^{\times}$ ge waren hierbei nicht ber \tilde{A} 1 4 cksichtigt. Mit \tilde{A} 1 nderungsbescheid vom 22.12.2004 wurden die bewilligten Betr \tilde{A} $^{\times}$ ge geringf \tilde{A} 1 4 gig erh \tilde{A} 9 ht, wegen einer Mieterh \tilde{A} 9 hung.

Am 28.12.2004 ging ein Schreiben der KlĤgerin zu 1) ein, mit dem diese um eine Neuberechnung bat, da sich die Beitragssumme fýr ihre Haftpflichtversicherung auf 95,19 Euro jÃxhrlich erhöht habe. Mit weiterem Bescheid vom 29.12.2004 lehnte die Beklagte eine Berücksichtigung der Haftpflichtversicherungsbeiträge ab. Solche seien nur im Falle der Einkommenserzielung abzugsfäxhig. Die Kläxgerin zu 1) verfüge jedoch über kein Einkommen, da das Kindergeld den Kindern zuzurechnen sei. Am 07.01.2005 legten die KlAzger Widerspruch ein. Die Haftpflichtversicherung diene auch dem Schutz der Kinder. Es kA¶nne nicht sein, dass ihnen Einkommen zugerechnet werde, aber für sie eingegangene Verbindlichkeiten keine Berücksichtigung fänden â∏ nicht einmal anteilig -. Mit Widerspruchsbescheid vom 20.06.2005 wurde der Widerspruch zurÄ¹/₄ckgewiesen. Die GewÄxhrung einer Versicherungspauschale scheide aus. Die KlÄxgerin zu 1) verfüge über kein Einkommen, da das Erziehungsgeld nicht auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angerechnet werde. Das Kindergeld sei Einkommen der Kinder, die aber nicht die Voraussetzung der GewĤhrung einer Pauschale erfüllten. Bei ihnen könnten allein angemessene private Versicherungen ber $\tilde{A}\frac{1}{4}$ cksichtigt werden. $\tilde{A}\square$ ber solche verf $\tilde{A}\frac{1}{4}$ gten sie jedoch nicht. Denn Versicherungsnehmern der Privathaftpflichtversicherung sei allein die KIägerin zu 1). Dass die Kinder mitversichert seien, ändere hieran nichts. Es handele sich um eine typische Konstellation, sodass eine Regelungslücke nicht angenommen werden kA¶nne.

Am 22.07.2005 haben die KlĤger Klage erhoben. Jedenfalls bei minderjĤhrigen Kindern gehĶrten die Kosten einer Familienhaftpflichtversicherung zu den angemessenen BeitrĤgen. Zwar habe die Beklagte mit Weiterbewilligungsbescheid vom 20.04.2005 erneut keine HaftpflichtversicherungsbeitrĤge berļcksichtigt, und es sei dagegen Widerspruch eingelegt worden. Doch kĶnne Klage nur insoweit erhoben werden, als der Widerspruchsbescheid vom 20.06.2005 den Widerspruch aus Januar 2005 zurļckgewiesen habe.

Die KlĤger beantragen, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29.11.2004 in der Fassung der Bescheide vom 22.12.2004 und 29.12.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.06.2005 zu verpflichten, Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der Beiträge für eine private Haftpflichtversicherung für den Zeitraum ab dem 01.01.2005 zu gewähren,

hilfsweise

festzustellen, dass die Beklagte bei der Bemessung f \tilde{A}^{1}_{4} r den Zeitraum ab dem 01.10.2005 die Beitr \tilde{A} ¤ge f \tilde{A}^{1}_{4} r die private Haftpflichtversicherung weiterhin zu ber \tilde{A}^{1}_{4} cksichtigen hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf die Ausfļhrungen in ihrem Widerspruchsbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat im tenorierten Umfange Erfolg. Insoweit ist sie begründet. Der Bescheid vom 29.11.2004 in der Fassung der Bescheide vom 22.12.2004 und 29.12.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.06.2005 ist rechtswidrig, soweit er die BeitrĤge für die private Haftpflichtversicherung der Klägerin zu 1) nicht berücksichtigt und verletzt die Kläger dadurch in ihren Rechten, <u>§ 54 Abs. 2 Satz 1</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Kläger haben einen Anspruch auf um diesen Betrag höhere Leistungen nach <u>§Â§ 7 Abs. 1 und Abs. 3</u> Nr. 1 und Nr. 4, 9, 19, 20, 21 Abs. 3, 22 und 28 SGB II. Das nach §Â§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 11 SGB II auf den Bedarf der KlÄgerin zu 1) als erwerbsfÄghige Hilfebedürftige und der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Kläger zu 2) und 3) anzurechnende Einkommen ist von der Beklagten um 1/12 des Jahresbeitrags für die private Haftpflichtversicherung pro Monat zu hoch angesetzt worden. Das Kindergeld für die Kläger zu 2) und 3) ist entsprechend zu bereinigen. Zu berücksichtigen ist es nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Hierbei ist es grundsÃxtzlich als Einkommen der Kinder anzusehen, § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II. Abzusetzen vom Einkommen sind gemäÃ∏ § 11 Abs. 2 Nr. 3 Beiträge zu privaten Versicherungen, soweit diese nach Grund und HA¶he angemessen sind. Dies ist hier der Fall. Auch die Beklagte stellt nicht in Abrede, dass die private Haftpflichtversicherung sinnvoll sowie dem Grunde und auch der HĶhe der hierfýr gezahlten Beiträge nach angemessen ist. Auch das Gericht hat insoweit keine Zweifel. Soweit die Beklagte jedoch allein auf die Versicherungsnehmerschaft der KlĤgerin zu 1) abstellt und deshalb eine Absetzbarkeit der BeitrĤge vom Einkommen der KlÄger zu 2) und 3) verneint, verkennt sie sowohl das Wesen der Bedarfsgemeinschaft als auch den Sinn und Zweck des § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II, der das Kindergeld für den Bereich des SGB II grundsätzlich den Kindern als Einkommen zuordnet.

In einer Bedarfsgemeinschaft ist eine vollstĤndige Trennung der jeweiligen Verpflichtungen und VermĶgenssphĤren nicht geboten. Dies folgt schon aus der wechselseitigen Zurechnung von Einkommen und VermĶgen hinsichtlich des Hilfebedarfs in § 9 Abs. 1 und 2 SGB II. Besonders deutlich wird dies in der vom Gesetzgeber fingierten gleichmĤÄ∏igen BedĹ⁄₄rftigkeit der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II. Gerade fù⁄₄r die Berù⁄₄cksichtigung von VersicherungsbeitrĤgen hat dem der Verordnungsgeber, § 13 Satz 1 Nr. 3 SGB II, im Rahmen der Arbeitslosengeld II- Verordnung (Alg II-V) Rechnung getragen. Im dortigen § 3 Nr. 1 wird bei der GewĤhrung eines Pauschalbetrages

die Bedarfsgemeinschaft dahingehend berÄ1/4cksichtigt, dass in Familienkonstellationen regelmäÃ∏ig nur einmal ein Pauschalbetrag zu gewähren ist, es sei denn es handelt sich um eine Doppelverdienerkonstellation. Dementsprechend werden die Versicherungsbedarfe der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft quasi bei der Person berücksichtigt, der die Pauschale gewährt wird. Hierbei wird berücksichtigt, dass regelmäÃ∏ig in Bedarfsgemeinschaften die gA¼nstigereren Mitversicherungen mA¶glich sind und der Versicherungsbeitrag daher nicht im gleichen Ma̸e wie die Personenzahl steigt (vgl. SG Detmold, Beschluss vom 07.10.2005, AZ: S 18 AS 90/05 ER). Zudem wird völlig auÃ∏en vor gelassen, wer tatsächlich innerhalb der Bedarfsgemeinschaft die fÄ¹/₄r deren Mitglieder geltenden Versicherungen abgeschlossen hat, um willkürliche Ergebnisse zu vermeiden. Den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft wird nämlich regelmäÃ∏ig nicht bewusst sein, beim Abschluss von beide absichernden VersicherungsvertrĤgen, dass es einen Unterschied machen kA¶nnte, welcher der Partner Versicherungsnehmer ist. Begreifen sie sich doch als Einheit. Dem trÄxgt auch die Bundesagentur fļr Arbeit in ihren Hinweisen zu § 11 SGB II, Stand 21.11.2005, unter der Ziffer 11.26 Rechnung. Die Pauschale für angemessene Versicherungen und die Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen seien grundsätzlich beim Einkommen der Personen in Abzug zu bringen, die es erziele. Versicherungsnehmer könne auch eine andere Person der Bedarfsgemeinschaft sein. Ã∏berstiegen die AbsetzungsbetrĤge das Einkommen, kĶnnten RestbetrĤge auch vom Einkommen anderer volliĤhriger Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgesetzt werden. Zwar ist § 3 Nr. 1 Alg II-V nach seinem eindeutigen Wortlaut auf die Konstellation, dass in einer Bedarfsgemeinschaft Einkommen erzielende MinderjĤhrige zusammen mit einer einkommenslosen volljĤhrigen Hilfebedürftigen leben nicht anwendbar â∏ ob dies im Sinne des Verordnungsgebers ist, kann dahinstehen, da nicht der volle Pauschalbetrag geltend gemacht wird, sondern nur die tatsÄxchlichen BeitrÄxge -, doch folgt der zugrunde liegende Rechtsgedanke unmittelbar aus dem Rechtsinstitut der Bedarfsgemeinschaft. UnabhĤngig von der die Pauschalen regelnden Verordnung, können die Kläger sich direkt auf <u>§ 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II</u> berufen. Dies ist auch nicht durch die Pauschalregelung ausgeschlossen, da ihre Fallkonstellation dort gerade nicht geregelt ist. Wird fýr eine Bedarfsgemeinschaft kein Versicherungspauschbetrag berļcksichtigt, sind vom Einkommen der Kinder jedenfalls die angemessenen VersicherungsbeitrĤge abzugsfĤhig, deren Zahlung in ihrem unmittelbaren Interesse erfolgt. Hierbei kann es nicht auf die Versicherungsnehmerschaft innerhalb der Bedarfsgemeinschaft ankommen, jedenfalls nicht soweit es um Einkommen aus Kindergeld geht. Denn § 11 Abs. 1 Satz 3, der das Kindergeld als Einkommen den Kindern zuordnet, ist eine blo̸e Fiktion. In der übrigen Rechtsordnung ist das Kindergeld eindeutig den Eltern zugeordnet, § 62 Abs. 1 Einkommensteuergesetz. Handelt es sich um deren Einkommen, wĤre es unbillig, von den Eltern zu verlangen, VersicherungsvertrĤge im Namen ihrer Kinder abzuschlieÄ∏en und diese damit mit Verbindlichkeiten zu belasten, denen kein Einkommen gegenübersteht. Privatwirtschaftliche VersicherungsvertrĤge und die dortige Stellung als Vertragspartner richten sich nach den Vorschriften des Zivilrechts und nicht nach dem SGB II. Insbesondere werden VersicherungsvertrĤge hĤufig langfristig

abgeschlossen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die KlĤgerin zu 1) bei Abschluss ihres Versicherungsvertrages auch gerade richtig verhielt. Im Bereich der Sozialhilfe war nach dem bis zum 31.12.2004 geltenden BSHG nÄxmlich keine Fiktion dahingehend vorhanden, dass das Kindergeld dem Kind und nicht den Eltern zuzurechnen sei. Danach hÄxtte gerade die KlÄxgerin zu 1) Einkommen im Sinne des § 76 BSHG erzielt, von dem dann nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG auch VersicherungsbetrĤge hĤtten abgesetzt werden kĶnnen. Wie die KlĤgerin zu 1) dann aber hätte erkennen sollen, dass sie â∏ ohne jede für sie ersichtliche äuÃ∏erliche Veränderung â∏∏ die Vertragsverhältnisse zum 01.01.2005 hätte umstellen sollen, ist nicht ersichtlich. Zudem erscheint ýberaus fraglich, ob dies wirtschaftlich wäre. Bei Verträgen von Eltern sind regelmäÃ∏ig deren minderjĤhrige Kinder mitversichert. Ob dies von jedem Versicherer auch umgekehrt â∏∏ und zum gleichen Beitrag â∏∏ gewährleistet wird, d.h. dass Eltern über ihre Kinder versichert sind, erscheint fraglich. Jedenfalls kann von einem juristischen Laien nicht verlangt werden, dass er hierin einen Unterschied erkennt. Aus § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB kann auch keine anderweitige gesetzgeberische Wertung gefolgert werden. Diese Regelung soll einzig sicherstellen, dass der Zweck des Kindergeldes, die AbhAxngigkeit des Kindes vom Arbeitslosengeld oder Sozialgeld zu beseitigen, nicht verfehlt wird (LSG Hamburg, Beschluss vom 26.09.2005, AZ: L 5 B 196/05 ER AS). Einer Sicherstellung des Kindeswohls mag es entsprechen, dass in Konstellationen wie der vorliegenden den Eltern keine Versicherungspauschale gewĤhrt wird, damit diese nicht letztlich vom Kindergeld primär in ihrem eigenen Interesse bestehende Versicherungsverträge begründen. Eine Familienhaftpflichtversicherung nimmt jedoch gerade das erhöhte Risiko von Schadensfällen bei minderjährigen Kindern auf. Sie vermeidet Belastungen des Familienlebens und dient damit dem Wohl der Kinder (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28.05.2003, AZ: <u>5 C 8/02</u>).

Den weitergehenden Klageanträgen muÃ∏te der Erfolg versagt bleiben. Ma̸geblicher Entscheidungszeitraum war allein derjenige vom 01.01.2005 bis 30.04.2005. Ursächlich hierfür ist, dass der Ausgangsbescheid vom 29.11.2004 sich allein zu diesem Zeitraum verhielt. Dies gilt dann auch für die folgenden ̸nderungsbescheide und den Widerspruchsbescheid. Eine weitergehende Regelung kann dem Bescheid vom 29.12.2004 â∏ obwohl dieser keinerlei Aussagen zu der Zeit seiner Geltung macht â∏ nicht entnommen werden. Zumal es für seinen Erlass keinerlei Anlass gab. Die Berücksichtigung von HaftpflichtversicherungsbeitrĤgen wurde bereits im ursprļnglichen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung fA¹/₄r Arbeitsuchende mitbeantragt. Insofern muÃ⊓ten sich auch bereits die Bescheide vom 29.11.2004 und 22.12.2004 hierzu verhalten. Auch wenn sie dies nicht ausdrļcklich aussprachen, gewĤhrten sie Leistungen nur ohne Berücksichtigung der Haftpflichtversicherungsbeiträge, lehnten deren Berücksichtigung mithin ab. Ein eigenständiger Regelungsgehalt kommt dem Bescheid vom 29.12.2004 daneben nicht mehr zu. Bereits in der am 28.12.2004 eingegangenen Bitte um Neuberechnung aufgrund gestiegener HaftpflichtversicherungsbeitrĤge, lag ein Widerspruch. Hieran Ĥndert nichts, dass die KlĤgerin zu 1) wohl bei Verfassung des Schreibens davon ausging, bis dahin seien bereits HaftpflichtversicherungsbeitrÄxge berÄ1/4cksichtigt worden und sie begehre nur eine weitere Berücksichtigung. Für die Beklagte als Adressatin

musste sich eindeutig ergeben, dass die Berücksichtigung von Haftpflichtversicherungsbeiträgen weiter â\dam\ wie schon ursprünglich beantragt â\dam\ begehrt werde und damit ihre versagenden Bescheide angegriffen würden. Der Bescheid vom 30.04.2005 und das ausdrücklich als Widerspruch bezeichnete Schreiben waren dann nur noch Ã\dam\ erungen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens. Eine Entscheidung über die Zeit nach dem 01.05.2005 war dem Gericht auch nicht aufgrund der Vorschrift des Â\square 96 Abs. 1 SGG eröffnet. Die für diese Zeit ergangenen Bewilligungsbescheide stellen weder eine Ã\dam\ nderung noch eine Ersetzung der Bescheide für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis dar. Sie behandeln allein neue â\dam\ nachfolgende â\dam\ Bewilligungsabschnitte. Dies haben die Kläger auch bereits in ihrer Klageschrift zutreffend ausgeführt.

Auch dem hilfsweise gestellten Feststellungsantrag für die Zeit ab dem 01.10.2005 muÃ⊓te der Erfolg versagt bleiben. Selbst wenn für diesen ein Feststellungsinteresse bejaht werden könnte â∏∏ etwa weil die Bewilligungsbescheide für die Zeit ab dem 01.10.2005, die wohl wiederum keine HaftpflichtversicherungsbeitrĤge berĽcksichtigen, nicht, mittels Widerspruch angefochten worden sein sollten -, steht die SubsidialitÄxt der Feststellungsklage entgegen (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 8. Auflage, § 55, Rdnr. 19). Bezüglich dieser ZeitrĤume, für die bereits Bewilligungsbescheide ergangen sind, sind ggf. Anfechtungs- und Leistungsklagen statthaft. Das Erfordernis eines Vorverfahrens, § 78 SGG, darf nicht umgangen werden. Insbesondere erscheint es auch nicht zweckmäÃ∏ig, für diese Zeiträume allein die Frage der Berücksichtigung von HaftpflichtversicherungsbeitrĤgen zu entscheiden. Es handelt sich um eine bloÄ∏e Elementenfeststellungsklage, die künftige Streitigkeiten zu vermeiden nicht geeignet ist. Denn die Bewilligungsbescheide fA\(^1\)4r die Zeit ab dem 01.10.2005 regeln die komplette Leistungsbewilligung und damit wesentlich komplexere Anrechnungs- und Bedarfsfragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §Â§ 183, 193 Abs. 1 Satz 1 SGG. Die tenorierte Kostenteilung entspricht der Billigkeit. Dem von den KlĤgern hilfsweise gestellten Feststellungsantrag kam hier nur untergeordnete Bedeutung zu. War doch bereits der Hauptantrag zeitlich unbeschrÄxnkt und umfasste mithin auch die Zeit ab dem 01.10.2005. Die beantragten h\(\tilde{A} \) nheren Leistungen haben die KlĤger für die Zeit vom 01.01.2005 bis in voller Höhe zugesprochen bekommen. Der nicht erfolgten zeitlichen Beschrämnkung des Antrages war bei der Kostenentscheidung nur in geringem Umfange Rechnung zu tragen. Denn gerade die Beklagte hatte dies verursacht. Erlie̸ sie doch den völlig unnötigen und praktisch regelungsgehaltlosen Bescheid vom 29.12.2004, der den Anschein erwecken konnte, zeitlich unbegrenzte Geltung zu beanspruchen (sie

Erstellt am: 10.12.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024